

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG

Allgemeine Vertrags- und Ausführungsbedingungen zu dem ENRW-Leistungs- und Preisverzeichnis (LPV) für Strom-, Gas-, Telekommunikations- und Wasser-Bauleistungen (Ausschreibung unterjährige Baumaßnahmen)

I N H A L T

Seite

Allgemeine Vertrags- und Ausführungsbedingungen

Allgemeine Hinweise	2
1. Angebot	3
2. Auftragserteilung	3
3. Durchführung der Arbeiten	3
4. Material	7
5. Aufmass, Abnahme, Abrechnung	8
6. Zahlungsbedingungen	9
7. Gewährleistung	9
8. Schlussbestimmungen	10

Allgemeine Vertrags- und Ausführungsbedingungen zu dem ENRW-Leistungs- und Preisverzeichnis (LPV) für Strom-, Gas-, Telekommunikations- und Wasser-Bauleistungen (Ausschreibung unterjährige Baumaßnahmen)

Grundlage für diese Allgemeine Vertrags- und Ausführungsbedingungen ist die "Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)"

- Teil B - Allg. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Des Weiteren gelten die "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der ENRW"

Allgemeine Hinweise

Die Allgemeinen Vertrags- und Ausführungsbedingungen sowie die Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der ENRW sind Bestandteil über die Ausführung von Leitungsbaumaßnahmen, Hausanschlüssen und Störungsbeseitigungen mit Unternehmen - im Folgenden "Auftragnehmer (AN)" genannt -.

Bei Widersprüchen mit etwaigen Geschäftsbedingungen des AN sind die Allgemeine Vertrags- und Ausführungsbedingungen sowie die Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der ENRW allein maßgebend.

1. Angebot

- 1.1 Für die Ausarbeitung des Angebotes werden dem Bieter keine Kosten vergütet.
- 1.2 Die Bieter sind zur technischen Kontrolle von übergebenen Planungsunterlagen und sonstigen preis- und bauablaufbeeinflussenden Angaben vor Angebotsabgabe verpflichtet. Evtl. Kosten, die aufgrund von Nichterkennen von Leistungsinhalten nach Angebotsabgabe angemeldet werden, werden nicht nachträglich vergütet.

2. Auftragserteilung

- 2.1 Die Auftragserteilung erfolgt unter Beschreibung des Arbeits- und Lieferumfangs auf Basis des gültigen Leistungspreisverzeichnisses.
- 2.2. Der AN muss einer einschlägigen Berufsgenossenschaft angehören.
- 2.3. Der AN hat für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung seines Versicherers den Nachweis über folgende Mindestvoraussetzung zu erbringen:
 - Betriebs-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden mit Einschluss von Erdleitungsschäden.
 - Aus der Versicherungsbestätigung muss hervorgehen, dass sich der Versicherer verpflichtet, der ENRW unverzüglich anzuzeigen, wenn:
 - gegen den Versicherungsnehmer das gesetzliche Mahnverfahren gemäß § 39 Versicherungsvertragsgesetz im Falle nicht rechtzeitiger Beitragszahlung eingeleitet wird,
 - das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt wird, abläuft oder aus sonstigen Gründen vorzeitig geändert wird.

Beauftragt der AN andere Unternehmen mit der Ausführung seiner Leistungen (Subunternehmer), hat er wiederum durch eine entsprechende Versicherungsbestätigung den Nachweis zu erbringen, dass auch für die Subunternehmer Versicherungsschutz in gleicher Weise besteht.

3. Durchführung der Arbeiten

- 3.1 Der AN verpflichtet sich, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte zur Verfügung zu stellen und ausreichendes und qualifiziertes Fach- und Hilfspersonal einzusetzen, so dass die Arbeiten im Regelfall ohne Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit rationell und sicher, zu dem mit der ENRW vereinbarten Termin betriebsfertig ausgeführt werden können. Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist nur auf Anweisung eines ENRW-Beauftragten durchzuführen.

Der AN darf Leistungen bzw. Teilleistungen an Subunternehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ENRW übertragen. Arbeitskräfte des AN, die der ENRW nicht geeignet erscheinen, bzw. deren Verhalten Anlass zu Beanstandungen gibt, sind auf Verlangen der ENRW sofort von der Baustelle zu entfernen und durch geeignete Kräfte zu ersetzen.

- 3.2 Nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) fordert die ENRW den Nachweis

- für die Eignung und Qualifikation eines benannten Verantwortlichen nach MVAS 99 (**Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen**) für die Sicherung von Arbeitsstellen. Die Nachweise sind bei Auftragserteilung zu erbringen.
- 3.3 Die Genehmigungen für die Straßenaufbrüche bzw. Straßensperrungen sind vom AN bei der Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Der AN muss vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der Straßenverkehrsbehörde eine Anordnung über die Absperrung und Sicherung der Arbeitsstellen sowie über notwendige Verkehrsbeschränkungen, -verbote und Umleitungen einholen (§ 45 Abs. 6 StVO). Eine Kopie der straßenbehördlichen Genehmigung ist vor Baubeginn der ENRW zu übergeben. Die Anträge an die Straßenverkehrsbehörde auf Straßensperrungen und sonstige verkehrsbehördliche Anordnungen sind vom AN für jeden Abschnitt ca. 3 Wochen vor Baubeginn zu stellen. Gegebenenfalls sind Pläne für verschiedene Bauphasen einzureichen. Die Gebühren der Straßenverkehrsbehörde werden auf Nachweis vergütet. Die STVO, STVG, RSA, ZTVA-StB 97 sind zwingend einzuhalten.
- 3.4 Die Haftung der ENRW für Personen- und Sachschäden, wie sie sich aus der Pflicht zur Unterhaltung eines verkehrssicheren Zustandes der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Verkehrsbeschilderung ergibt, geht ausdrücklich während der Bauzeit auf den AN über. Die Bauzeit zählt von Baubeginn nach Auftragserteilung bis zur Abnahme der fertigen Arbeit durch die ENRW/Tiefbauamt. Die ENRW trifft im Verhältnis zum AN keinerlei eigene Sicherungspflicht.
- 3.5 Der AN setzt einen namentlich anzugebenden verantwortlichen örtlichen deutschsprachigen Bauleiter ein. Dieser kann nach Art und Umfang des Bauvorhabens ein Ingenieur, Techniker, Meister oder eine besonders ausgebildete eingewiesene Person sein. Aufsichtspersonen müssen nachweislich nach MVAS 99 geschult sein. Die ENRW kann dessen Abberufung verlangen, wenn die Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit oder die fachliche Eignung nicht gegeben sind.
- 3.6 Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Verantwortliche - Bauleiter, Polier - des AN mit dem ENRW-Beauftragten in Verbindung zu setzen. Ihm wird gegebenenfalls ein Koordinator nach der Baustellenverordnung benannt. Soweit es die Sicherheit erfordert, hat dieser Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des AN. Diese Maßnahme entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung.
- 3.7 Die Festlegung der Leitungs-/Rohrtrasse anhand von eingeholten Bestandsplänen der Versorgungsträger, Telekom und Kabel BW erfolgt durch den Auftragnehmer. Wenn jedoch in den Bestandsplänen der ENRW Energieversorgung Rottweil keine genaue Maße angegeben sind, erfolgt eine gemeinsame Festlegung der Leitungs-/Rohrtrasse. Die Anzahl der herzustellenden Probeaufgrabungen (Suchschlitze) für die Trassenbestimmung werden örtlich festgelegt und nach anerkannten Positionen vergütet.

- 3.8 Den Beauftragten der ENRW ist jederzeit ungehinderter Zutritt zu den Baustellen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Beauftragten der ENRW sind berechtigt, jederzeit Änderungen und Arbeitseinstellungen auf der Baustelle vorzunehmen, ohne dass besondere Entschädigungen an den AN für nicht ausgeführte Arbeiten usw. vergütet werden.
- 3.9 Für die Bauausführung wird von der ENRW ein Satz Pläne kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Fertigungen können gegen Bezahlung zusätzlich angefordert werden. Der AN ist verpflichtet, sich anhand der übergebenen Projektunterlagen und durch etwaige Rückfragen bei dem zuständigen Beauftragten der ENRW über Art, Umfang und evtl. Erschwernisse der Arbeiten zu informieren. Außerdem muss gemeinsam mit dem ENRW-Beauftragten festgelegt werden, welche Ausführung zum Tragen kommt. Bestehen Bedenken gegen die vorgesehene Bauausführung, so hat der AN dieses vor Beginn der Arbeiten dem ENRW-Beauftragten schriftlich mitzuteilen. Der Arbeitsbeginn ist mit dem ENRW-Beauftragten abzusprechen. Sollte der AN gegen vereinbarte Vertragsbedingungen verstoßen, insbesondere bei Nichteinhaltung eines kalendermäßig bestimmten Fertigstellungstermins, ist die ENRW berechtigt, vom Vertrag bzw. Abruf mit dem AN zurückzutreten, die Arbeiten anderweitig zu vergeben bzw. fertig stellen zu lassen.
- 3.10 Treten bei Einsatz mehrerer Firmen durch Verschulden der Erstfirma Wartezeiten für einen nachfolgenden Auftragnehmer (Rohrverlegung usw.) auf, die nicht von der nachfolgenden Firma zu vertreten sind, fallen die hierfür entstehenden Mehrkosten der Erstfirma zur Last.
- 3.11 Der AN ist dafür verantwortlich, dass bei der Einrichtung und Sicherung der Baustellen sowie bei der Ausführung der Bauarbeiten alle einschlägigen privat- und öffentlich-rechtlichen Vorschriften - insbesondere die baurechtlichen, gewerberechtlichen, verkehrsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik - beachtet werden. Der AN haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften, insbesondere aus der Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten und Unfallverhütungsvorschriften entstehen. Er stellt die ENRW ausdrücklich von allen Schadenersatz- und Regressansprüchen frei, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gegen die ENRW geltend gemacht werden.
- 3.12 Der AN ist verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten über das Vorhandensein von ENRW-Versorgungsleitungen bzw. Leitungen anderer Unternehmen durch Planauskunft zu unterrichten, diese Unterlagen ständig vor Ort vorzuhalten und die Richtlinien dieser Unternehmen sorgfältig einzuhalten. Hat der AN einen Subunternehmer beauftragt, so hat er diesen in gleicher Weise zu verpflichten.
- 3.13 Im Falle der Beschädigung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bzw. Fernmeldekabeln und sonstigen Anlagen durch den AN oder Subunternehmer, haben diese die ENRW und den betroffenen Leitungsbetreiber davon unverzüglich zu unterrichten.

- 3.14 Bei Verlegung von Leitungen auf Grundflächen, die nicht im Besitz der Stadt sind, hat der AN dafür zu sorgen, dass die Arbeiten mit der größten Beschleunigung und der geringsten Beeinträchtigung der fremden Grundstücke ausgeführt werden.
- 3.15 Sind bestehende Anlagen zu ändern oder zu beseitigen, so hat der AN die Zustimmung der ENRW einzuholen; daneben hat der AN den Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Änderung oder Beseitigung zu verständigen.
- 3.16 Kabelmerksteine und sonstige Vermessungspunkte anderer Leitungsbetreiber dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der ENRW und dem Leitungsbetreiber entfernt und umgesetzt werden. Das Entfernen und Zurücksetzen von Grenzsteinen und ähnlichen amtlichen Vermessungspunkten darf nur von dem zuständigen Vermessungsamt vorgenommen werden. Die Veranlassung dazu erfolgt über die ENRW.
- 3.17 Bei Arbeiten im Gleiskörperbereich müssen die Sicherungsmaßnahmen mit dem Betreiber abgestimmt werden. Sofern für die Verlegung Kreuzungs-/ Gestattungsverträge abgeschlossen wurden (z.B. mit der Deutschen Bahn AG) sind die enthaltenen Vorgaben einzuhalten.
- 3.18 Der AN hat alle auf und in der Nähe der Baustelle sowie die auf den Lagerplätzen befindlichen Anlagen - z.B. Bauwerke, Zäune, Mauern, Brücken, Dämme, Bahnanlagen, Straßen, Gehwegflächen, Masten, Bäume und gärtnerische Anlagen - vor Beschädigungen zu schützen.
Baumschutzmaßnahmen gem. DIN 18920, insbesondere Ziffer 2.2, 2.6, 2.8 und 2.10 oder entsprechender EG-Norm bzw. DVGW Arbeitsblatt GW 125 sowie der RAS-LG 4 (Richtlinien für die Gestaltung von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sowie entsprechende EG-Normen und die Baumschutzverordnung der Stadt Rottweil, sind zu beachten.
Sofern der AN vor Aufnahme seiner Arbeiten Schäden oder Mängel im Bereich der vorgesehenen Baustelle feststellt, hat er diese zu dokumentieren und dem ENRW-Beauftragten schriftlich zu melden (Beweissicherung). Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt. Arbeiten auf fremden Grundstücken sind nur nach Abstimmung des AN mit dem Grundstückseigentümer auszuführen.
- 3.19 Flurschäden sind unbedingt zu vermeiden. Die Regulierung von nicht vermeidbaren Flurschäden erfolgt über die ENRW. Von der ENRW festgestellte vermeidbare Flurschäden werden von der ENRW reguliert und von der Auftragssumme einbehalten. Dabei handelt es sich u.a. um Kosten für:
- Nachpflegearbeiten, z.B. Wurzelbehandlung,
 - Baum-Entfernung,
 - Ersatzlieferung,
 - Baum-Einpflanzung.
- Für Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung der Arbeiten durch den AN an Bauten, Verkehrs-, Entsorgungs- und Versorgungsanlagen entstehen, haftet der AN. Dies gilt auch für

Schäden durch spätere Absenkungen an den aufgegrabenen Stellen sowie für Beschädigungen an Gehsteigflächen, Gebäuden usw., die durch Befahren mit Baumaschinen und LKW bzw. aufstellen der Baustelleneinrichtung verursacht werden.

- 3.20 Der AN hat ferner dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber, Kanalisation, Schachtabdeckungen, Toreinfahrten und Hauseingänge frei und zugänglich gehalten werden und dass das normale Niederschlagswasser und die Hausabwässer unbehinderten Abfluss behalten. Der Abfluss des Oberflächenwassers in den Straßenrinnen darf nicht, z.B. durch Aufbruch- und Aushubmassen, behindert werden.
- 3.21 Treten besondere, unvorhergesehene Ereignisse auf oder sind noch nicht vertraglich festgelegte Leistungen erforderlich, so hat der AN die Pflicht, den ENRW-Beauftragten **v o r** der weiteren Ausführung der Arbeiten zu benachrichtigen, damit besondere Vereinbarungen getroffen werden können. Dies gilt insbesondere beim Vorfinden von belastetem Erdreich, wenn Verunreinigungen augenscheinlich oder geruchlich wahrnehmbar sind oder wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass belastetes Erdreich vorgefunden werden könnte. Wird die gegenüber der ENRW obliegende Benachrichtigungspflicht verletzt, steht dem AN kein Anspruch auf Vergütung für die nicht vertraglich festgelegten Leistungen und für Leistungen im Zusammenhang mit besonderen Ereignissen zu.
- 3.22 Die Einhaltung und Umsetzung umweltschutzbedingter Anforderungen ist Aufgabe des AN. Die damit im Zusammenhang erforderlichen Dokumentationen wie Lieferscheine, Entsorgungsnachweise, Begleitscheine u.ä. sind der ENRW unaufgefordert vorzulegen. Die einschlägigen Lärmschutzvorschriften, insbesondere im Hinblick auf eingesetzte Baumaschinen und Geräte, sind zu beachten. Das Auffinden von Schadstoffen in Gebäuden, in der Luft, im Boden und im Wasser ist dem ENRW-Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Ereignisse, insbesondere Unfälle, mit schädlichen Auswirkungen auf Lebewesen, Pflanzen, Wasser, Boden oder Luft. Die Haftung des AN sowie dessen Verpflichtung zur Meldung an Berufsgenossenschaft, Behörden usw. bleibt hiervon unberührt. Der AN stellt die ENRW von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen seiner Tätigkeit an die ENRW herangetragen werden und nicht auf einem Verschulden der ENRW beruhen.
- 3.23 Der AN oder seine Beauftragten sind nicht berechtigt, Handlungen irgendwelcher Art im Netz vorzunehmen oder Anlagen ohne Auftrag und Beaufsichtigung zu betreten, es sei denn, die ENRW gestattet dies ausdrücklich in schriftlicher Form. Zuwiderhandlungen werden straf- bzw. auch zivilrechtlich verfolgt.
- 4. Material**
- 4.1 Die ENRW behält sich eine Überprüfung der vom AN eingebauten Materialien vor. Materialien, die nicht den jeweils maßgebenden Vorgaben entsprechen, sind zu Lasten des AN auszuwechseln.

4.2 Für die vom AN beigestellten Baustoffe, die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Wasser und Boden haben können, sind objektbezogene Unbedenklichkeits-Bescheinigungen der zuständigen Wasserbehörde mit Angabe der möglichen Einbaubereiche, der erforderlichen Einbaubedingungen und der erforderlichen Überwachungsbedingungen vorzulegen.

Die von der ENRW beigestellten Materialien sind von der ENRW geprüft und abgenommen. Der AN hat bei Materialübernahme die Materialien auf Schäden sowie Vollzähligkeit zu überprüfen und auftretende Unregelmäßigkeiten der ENRW zu melden.

4.3 Der AN bescheinigt den Empfang des von der ENRW beigestellten Materials auf dem hierfür vorgesehenen Beleg und haftet für einwandfreien Transport, Lagerung, Sicherung gegen Bruch, Verunreinigung oder sonstige Schäden, Diebstahl und Feuer auf der Baustelle.

Der AN haftet für von ihm demontierte Materialien und Gegenstände des Versorgungsnetzes. Demontierte Materialien und Gegenstände gehen nicht in das Eigentum des AN über.

4.4 Erforderliches Material ist vom Lager der ENRW abzuholen. Transporte (auch mehrmals pro Baumaßnahme) von Material zum Montageort inkl. Zwischenlagerung sowie Lade- und Entladezeiten bzw. Beifahrer sind in den einzelnen Positionen des Leistungs- und Preisverzeichnisses zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

4.5 Die Transportkosten der ENRW für die Lieferung von Ersatzmaterialien inkl. nicht aufgeführter Kleinmaterialien bei Beschädigung oder Diebstahl von bereits gelieferten bzw. übergebenen Materialien werden dem AN gesondert in Rechnung gestellt.

4.6 Nach Beendigung der Arbeiten ist vom AN ein auftragsbezogener Materialnachweis der von der ENRW beigestellten Materialien zu erbringen und nicht eingebautes Material in einem von der ENRW vorgegebenen Rückgabeverfahren zurückzugeben. Fehlendes Material wird dem AN von der ENRW in Rechnung gestellt.

5. Aufmass, Abnahme, Abrechnung

5.1 Grundlage für die Abrechnung ist das Aufmass. Die Abrechnung erfolgt mit den Preisen des Leistungspreisverzeichnisses angegebenen Bedingungen, jedoch auf Grund der tatsächlich durch das Aufmass ermittelten Mengen und Leistungen. Alle Maße werden cm-genau abgerechnet.

5.2 Der AN hat seine Leistungen gem. VOB Teil B § 14, Abs. 1-4 prüfbar abzurechnen.

5.3 Müssen Stundenlohnarbeiten auf ausdrückliche Anweisung des ENRW-Beauftragten ausgeführt werden, so werden die diesbezüglichen Zeiten erfasst und der ENRW spätestens am folgenden Werktag vorgelegt.

5.4 Vom AN zu vertretende Mängel, die die Inbetriebnahme der Anlage verhindern, sind sofort zu beheben. Die ENRW ist berechtigt, einen für die Beseitigung der Mängel entsprechenden Teil der Vergütung bis zu deren restlosen Beseitigung zurückzubehalten.

5.5 Erhöhte Vergütungen nach VOB/B § 2 werden für Leistungen gewährt, die außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit) von der ENRW

angeordnet werden (z.B. zur Störungsbehebung). Für Überstunden, die der AN im Eigeninteresse veranlasst, werden ihm durch die ENRW keine Zuschläge vergütet.

- 5.6 Die Abtretung von Forderungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ENRW, und zwar für jeden Einzelfall.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Baumaßnahme bis zu einer Summe von 25.000,- € (fünfundzwanzigtausend Euro) erfolgt in voller Höhe unmittelbar nach Abnahme der Restarbeiten, Bearbeitung des Aufmasses, Einreichung der Materialnachweise, Dokumentationsunterlagen und Vorlage einer prüffähigen Rechnungen nach Pkt. 5.2. Wenn ohne Verschulden des AN die Baumaßnahmen nicht zügig fertig gestellt werden können, leistet die ENRW auf schriftlichen Antrag eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe.
- 6.2 Für Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Baumaßnahmen mit einer Auftragssumme über 25.000,- € (fünfundzwanzigtausend Euro) leistet die ENRW jeweils auf schriftlichen Antrag des AN Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Zahlungen liegt in der Größenordnung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen.
- 6.3 Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der AN von den zuständigen örtlichen Behörden Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Aufbruchflächen der ENRW, sowie dem Straßenbulasträger vorzulegen.
- 6.4 Werden Abschlagszahlungen durchgeführt, so erfolgt die Schlussabrechnung nach Einreichung des letzten Aufmasses, des Materialnachweises und nach erfolgter Abnahme durch den ENRW-Beauftragten. Bei begründeten Beanstandungen seitens der ENRW sind Einbehalte im Rahmen der Schlussabrechnung möglich.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistung regelt sich nach VOB-Teil B § 13, jedoch in Änderung Punkt 4 - Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist der Gewährleistung des AN für die Ausführung seiner Arbeiten beträgt 5 Jahre zzgl. 1 Monat vom Tage der Abnahme, bzw. der Fertigmeldung an gerechnet.
- 7.2 Der AN haftet für alle Mängel und Schäden, die durch fehlerhaftes, nicht geeignetes oder nicht den Vorschriften bzw. DIN EN Normen entsprechendem Material, mangelhafte Konstruktion und unsachgemäße Ausführung der Lieferung und Leistung innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten. Er hat sie innerhalb einer von der ENRW zu setzenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu beseitigen. Erfolgt die Beseitigung nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist, so ist die ENRW berechtigt, die Arbeiten bzw. Lieferungen auf Kosten des AN anderweitig ausführen bzw. fertig stellen zu lassen. Dies gilt auch für die Erledigung von Restarbeiten. Der AN übernimmt auch die Gewährleistung für von ihm angeliefertes Material. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel und Schäden, die durch natürlichen Verschleiß auftreten.

Die ENRW ist berechtigt, Schäden selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN zu beheben, wenn im Interesse der Versorgungssicherheit eine sofortige Schadenbeseitigung notwendig wird.

7.3 Die ENRW ist berechtigt, eine Gewährleistungssumme von 5 % der Gesamt-Abrechnungssumme bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten (durch Bürgschaft ablösbar).

8. Schlussbestimmungen

8.1 Der AN erklärt, dass er in den letzten zwei Jahren nicht an einer unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abrede teilgenommen hat und dass kein kartell- und wirtschaftsstrafrechtliches Verfahren gegen ihn anhängig ist.

Darüber hinaus sichert er zu, dass er von keiner Aussperrung betroffen ist.

8.2 Der AN verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Ausschreibung in Anspruch genommenen Planungshilfen sowie rechtsgeschäftliche Beziehungen zu Mitarbeitern der ENRW offen zu legen.

8.3 Für den Fall wettbewerbswidriger Handlungen nach Ziffer 8.1 und 8.2 verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme. Schadenersatzansprüche der ENRW bleiben hiervon unberührt. Ferner behält sich die ENRW das Recht vor, solche Unternehmen vom weiteren Wettbewerb auszuschließen bzw. den Vertrag zu kündigen.

8.4 Mündliche Vereinbarungen und nachträgliche Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von der ENRW schriftlich bestätigt werden.

8.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Vertragspartner zumutbare Regelung zu ersetzen, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswerkes erreicht wird. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

8.6 Die ENRW ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den AN - gleich, ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

8.7 Die Vergütung der durchgeführten Arbeiten erfolgt nach dem ENRW-Leistungs- und Preisverzeichnis. In den dort ausgewiesenen Preisen ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

8.8 Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie von der ENRW ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

8.9 Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Rottweil.